

Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

Schutzkonzept des Schönstattzentrums

Schönstatt-Au Borken

Rechtsträger: Säkularinstitut der Schönstätter

Marienschwestern e.V. Borken

1. Anwendungsbereich

Das Schönstattzentrum Schönstatt-Au Borken wird rechtlich getragen von dem gemeinnützigen Verein Säkularinstitut der Schönstätter Marienschwestern e.V. Borken.

Grundlage für dieses Schutzkonzept sind die Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Ordensoberenkonferenz sowie die Vorgaben der Diözese.

Das Institutionelle Schutzkonzept des Säkularinstitutes der Schönstätter Marienschwestern und das Konzept der Schönstatt-Bewegung-Deutschland werden für das Schönstattzentrum Schönstatt-Au Borken durch dieses Schutzkonzept konkretisiert.

a. Eigenveranstaltungen

Dieses Schutzkonzept findet Anwendung auf alle Eigenveranstaltungen des Schönstattzentrums Schönstatt-Au Borken. In der Regel werden vom Schönstattzentrum Schönstatt-Au Borken für Minderjährige bzw. erwachsene Schutzbefohlene nur in geringem Umfang Tagesveranstaltungen (ohne Übernachtung) angeboten. Meistens sind dies Veranstaltungen mit einer Dauer von bis zu 2 Stunden oder maximal einem halben Tag. Bei diesen Veranstaltungstypen sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten bzw. verantwortliche Begleitpersonen zusätzlich anwesend.

Darüber hinaus bietet das Schönstattzentrum Schönstatt-Au Borken durch den Empfang bzw. Bewirtung von Gästen notwendige Rahmenbedingung für die Durchführung von Fremdveranstaltungen.

Dieses Schutzkonzept ist verbindlich für alle Personen, die haupt- oder ehrenamtlich im Schönstattzentrum für diese Eigenveranstaltungen mitarbeiten.

Es ist verbindlich für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Schönstattzentrums, die aufgrund ihres Aufgabenbereiches Kontakt mit Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen haben können.

b. Fremdveranstaltungen

Werden im Schönstattzentrum Schönstatt-Au Borken Fremdveranstaltungen angeboten, gilt im Bereich Minderjährige und Schutzbefohlene das jeweilige Präventions-Konzept des Fremdveranstalters. Das Schönstattzentrum Schönstatt-Au Borken übernimmt keine Verantwortung für die Einhaltung dieser dort geforderten Vorgaben.

Für den Bereich Kinder- und Jugendliche sind Veranstalter vor allem die Schönstatt-Bewegung Mädchen / Junge Frauen (Schönstatt MJF), die Schönstatt-Bewegung Mannesjugend (SMJ) und die Schönstatt-Bewegung Familien. Diese Veranstaltungen werden mit den dafür fachlich geschulten Mitgliedern und inspiratorischen Kräften der Schönstatt-Bewegung durchgeführt. Sie unterstehen in dieser Aufgabe nicht der Leitung dieses Schönstattzentrums. Anwendung finden die intentionellen Schutzkonzepte dieser Schönstatt-Gemeinschaften ¹.

Soll im Schönstattzentrum Schönstatt-Au Borken eine Veranstaltung von einem nicht aus der Schönstatt-Bewegung stammenden Drittanbieter mit Minderjährigen bzw. Schutzbefohlenen stattfinden, versichert sich die Leitung des Schönstattzentrums über das Vorhandensein eines Präventions-Konzeptes dieses Anbieters. Die Verantwortung für die Einhaltung des Konzeptes trägt jedoch der fremde Veranstalter.

2. Unser Schönstattzentrum – ein sicherer Ort mit Ausstrahlung

Der Schutz von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ist uns in unserem Zentrum ein zentrales Anliegen und spiegelt sich in unserer Grundhaltung wieder.

Als Schönstattzentrum Schönstatt-Au Borken sind wir ein katholisches Bildungszentrum der Schönstatt-Bewegung, das getragen ist von der Gemeinschaft der Schönstätter Marienschwestern.

In unserem Wirken möchten wir gemeinsam mit unseren haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden Räume schaffen, in denen freie und von innen her starke Persönlichkeiten wachsen können, getragen von der Grundkraft der Liebe.

Wir möchten jedem Menschen so begegnen, dass er sich in seiner Würde als Kind Gottes erlebt. Dementsprechend achten wir, insbesondere im Kontakt mit Schutzbefohlenen, auf eine Atmosphäre der Freiheit und charakterlichen Reinheit sowie auf einen von Ehrfurcht und Liebe geprägten Umgangsstil.

Die Unantastbarkeit der Würde jeder Person gilt uns als höchstes Gut zu schützen. Wir möchten einen Raum der Wertschätzung schaffen, in dem sich junge Menschen frei entfalten und weiterentwickeln können und erwachsene Schutzbedürftige ihre einmalige Würde, Respekt und Mitgefühl erleben können.

¹ https://www.schoenstattmjf.de/files/5916/9052/8538/ISK_SchoenstattMJF_Deutschland.pdf
<https://www.familienbewegung.de/files/afb/pdfs/Praevention/Schutzkonzept%20der%20Familienbewegung.pdf>

Wenn wir Signale wahrnehmen, aus denen eine mögliche Betroffenheit für das Thema sexueller Missbrauch hervorgehen kann, möchten wir diesen mit Aufmerksamkeit begegnen und unsere aktive Unterstützung anbieten.

In Verantwortung für den Schutz der Würde und Integrität junger Menschen und erwachsener Schutzbefohlener soll unser Schönstattzentrum Schönstatt-Au Borken ein sicherer Ort mit Ausstrahlung sein.

Aus dieser Grundhaltung unseres Schönstattzentrums folgen Standards, denen wir uns verpflichtet wissen, um in unserem Verantwortungsbereichen jede Form von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen zu verhindern.

3. Personalauswahl, Personal- und Ehrenamtsentwicklung sowie regelmäßige Fortbildungen

Der Rechtsträger des Schönstattzentrums Schönstatt-Au Borken übernimmt die Verantwortung, dass nur Personen mit der Betreuung von Minderjährigen sowie von erwachsenen Schutzbefohlenen betraut werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die entsprechende persönliche Eignung verfügen. Das heißt, dass sie die Ziele und Werte der jeweiligen Einrichtung oder Tätigkeit kennen und bejahen.

Die zuständigen Personalverantwortlichen oder die Ehrenamtskoordinatoren weisen vor Aufnahme der Tätigkeit und im Rahmen von regelmäßig stattfindenden Gesprächen auf die christlichen Werte der Achtung vor der Würde jeder Person und den daraus folgenden respektvollen, wohlwollenden Umgang hin. In diesem Zusammenhang thematisieren sie die Prävention vor sexuellem Missbrauch.

Der Rechtsträger des Schönstattzentrums sorgt für regelmäßige Fortbildungen im Bereich Prävention vor sexuellem Missbrauch und zur Umsetzung einer Kultur des Respekts und der Wertschätzung gegenüber der Unantastbarkeit der Würde jeder Person.

4. Verhaltenskodex

Durch klare Verhaltensregeln soll in unserem Schönstattzentrum ein fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis, ein respektvoller Umgang und eine offene Kommunikationskultur gegenüber Kindern und Jugendlichen sowie gegenüber erwachsenen Schutzbefohlenen sichergestellt werden.

Dazu ist nach vorausgehender Schulung bzw. im Rahmen des Einstellungsgespräches ein Verhaltenskodex von allen haupt- und ehrenamtlich tätigen Personen durch persönliche Unterschrift anzuerkennen.

Diese Bestätigung ist eine verbindliche Voraussetzung für eine An- und Einstellung, für eine Weiterbeschäftigung sowie für eine Beauftragung zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.

Der Verhaltenskodex wird von dem Schönstattzentrum in geeigneter Weise veröffentlicht. **(Anlage 1 Verhaltenskodex)**

5. Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung

Hauptamtlich Mitarbeitende und Ehrenamtliche des Schönstattzentrums, die dauerhaft in den Bereichen der Kinder- und Jugendarbeit bzw. der Betreuung von erwachsenen Schutzbefohlenen mitarbeiten, legen nach den gesetzlichen Regelungen der Verantwortlichen des Schönstattzentrums ein **erweitertes polizeiliches Führungszeugnis** vor. Das Führungszeugnis darf nicht älter als drei Monate sein und muss alle fünf Jahre erneut eingereicht werden. Vom Schönstattzentrum wird eine Anforderung zur Beantragung des Führungszeugnisses zur Verfügung gestellt. **(Anlage 2 Formular zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses)**

Je nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen wird von den Verantwortlichen geprüft, ob zusätzlich eine **Selbstauskunftserklärung** vorgelegt werden muss. **(Anlage 3 Selbstauskunftserklärung)**

Personen, die kurzfristig und spontan, nicht regelmäßig in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen bzw. erwachsenen Schutzbefohlenen einspringen, müssen kein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen. Hier reicht nach einer Belehrung durch die Verantwortliche des Schönstattzentrums die Unterzeichnung einer persönlichen Verpflichtungserklärung. **(Anlage 4 Verpflichtungserklärung für nicht regelmäßig tätige Ehrenamtliche)**

6. Vorgehensweise im Verdachts- oder Beschwerdefall

Das Schönstattzentrum Schönstatt-Au Borken ist offen für Rückmeldungen und Beschwerden. Wir sichern Diskretion und Vertraulichkeit für Meldende, Betroffene bzw. deren Angehörige. Dies gilt besonders für einen möglichen Fall von sexualisierter Gewalt bei Veranstaltungen in unserem Schönstattzentrum. Die Ansprechpersonen werden gemeinsam mit Meldenden oder Betroffenen Wege zur Unterstützung suchen und mögliche nächste Schritte klären.

Wenn sich eine Person unseren haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeitenden anvertraut, sollten diese ruhig bleiben und aufmerksam zuhören. Es ist wichtig, der betreffenden Person die weiteren Schritte transparent zu machen und sie an die zuständigen Stellen zu verweisen. Der Inhalt des Gesprächs sollte zeitnah möglichst genau dokumentiert werden.

Folgende Beratungs- und Beschwerdewege sind vorgesehen:

a. interne Beratungs- und Beschwerdewege

Ansprechperson des Rechtsträgers

Vorstandsvorsitzende des Rechtsträgers
Schwester Marisa Spickers, Provinzoberin
Kapellenstraße 60
46325 Borken
Telefon: 02861-923-108
E-Mail: provinz.borken@s-ms.org

Ansprechpersonen der Schönstatt-Bewegung

Elisabeth Helmich Tulpenweg 6 48619 Heek
Tel.Nr. 0156 - 7912 6383
elisabeth.helmich@schoenstatt.de

Harald Knes Am Marienberg 4 56179 Vallendar
Tel.Nr. 0261 - 64 09 34
knes@schoenstatt.de

b. externe kirchliche Beratungs- und Beschwerdewege

Als Schönstattzentrum Schönstatt-Au Borken leisten wir katholische Bildungsarbeit. Daher können sich betroffene Personen auch an die diözesanen Kontaktstellen des Bistums wenden.

Diözese Münster

Hildegard Frieling-Heipel
Mobil: 0173 1643969
Marlies Imping
Mobil: 0162 2078689
Dr. Margret Nemann
Mobil: 0152 57638541
Bardo Schaffner
Mobil: 0151 43816695

c. externe neutrale Beratungsmöglichkeiten

Meldende, Betroffene bzw. deren Angehörige, die es bevorzugen eine neutrale Person anzusprechen, können externe Beratungsstellen kontaktieren. Adressen sind im Internet z.B. über folgende Seiten zu finden.

<https://www.hilfe-portal-missbrauch.de/startseite>

<https://www.wildwasser.de/>

Opfer-Telefon der Organisation Weißer Ring: 116 006

7. weiteres Verfahren im Verdachtsfall

Der weitere Verfahrensablauf nach der Meldung eines Verdachtsfalls folgt aus der vom Rechtsträger des Schönstattzentrums Schönstatt-Au Borken in Kraft gesetzten Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst im Verantwortungsbereich der Ordensgemeinschaften (Interventionsordnung).

8. Qualitätsmanagement

Der Rechtsträger des Schönstattzentrums Schönstatt-Au Borken übernimmt die Verantwortung dafür, dass Maßnahmen zur Prävention ständig fortgeführt und weiterentwickelt werden.

Dies geschieht durch Schulungen und kontinuierlichen Überprüfung bzw. inhaltlicher Anpassung dieses Schutzkonzeptes.

Präventionsrelevante Vorfälle werden aufgearbeitet. Anlässlich einer erforderlichen Aufarbeitung werden die aktuellen Präventionsmaßnahmen evaluiert und gegebenenfalls durch neue Regelungen überarbeitet und verstärkt.

9. Verweis auf das Institutionelle Schutzkonzept der Schönstatt-Bewegung-Deutschland

Als Schönstattzentrum Schönstatt-Au Borken verweisen wir für detaillierte Ausführungen zum Thema Prävention zusätzlich zu unserem Schutzkonzept auf das Konzept der Schönstatt-Bewegung-Deutschland

<https://www.schoenstatt.de/de/causa-kentenich/praevention-in-der-schoenstatt-bewegung-deutschland.htm>

10. Anlagen zum Schutzkonzept

- Anlage 1 Verhaltenskodex**
- Anlage 2 Formular zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses**
- Anlage 3 Selbstauskunftserklärung**
- Anlage 4 Verpflichtungserklärung für nicht regelmäßig tätige Ehrenamtliche**

Anlage 1 zum Schutzkonzept

Schönstattzentrum Schönstatt-Au Borken
Kapellenstraße 60, 46325 Borken

Verhaltenskodex

Name

Vorname

Geburtsdatum

ist haupt-/neben-/ehrenamtlich im Schönstattzentrum Schönstatt-Au Borken tätig

Bereich: _____

Das Schönstattzentrum Schönstatt-Au Borken in der Trägerschaft des gemeinnützigen Vereins Säkularinstitut der Schönstätter Marienschwestern Borken e.V. verfolgt in seinem Wirken das Ziel der Formung freier christlicher Persönlichkeiten. Unsere Einrichtung will Raum schaffen mit einem marianischen Klima der Wertschätzung und Offenheit, der Freude und des lebendigen Glaubens. Hier sollen Menschen Heimat erleben und Orientierung an christlichen Werten finden.

Wir wollen Kindern und Jugendlichen Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und ihren Glauben entfalten können. Dies sollen geschützte Orte sein, an denen junge Menschen sich angenommen und sicher fühlen. Kinder und Jugendliche brauchen und suchen Vorbilder, die sie als eigenständige Persönlichkeiten respektieren und unterstützen und denen sie vertrauen können.

Die Verantwortung für den Schutz von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern liegt bei allen ehrenamtlichen und haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im kinder- und jugendnahen Tätigkeitsfeld.

Auch erwachsene Schutzbefohlene, das sind behinderte, gebrechliche oder kranke Personen, die unserer Obhut und Fürsorge anvertraut sind, sollen Wertschätzung ihrer einmaligen Persönlichkeit, besonderen Respekt und Takt gegenüber ihrer Geschichte und Situation erfahren. Der Umgang mit ihnen soll positiv aufbauend und bei aller nötigen Nähe in der Pflege und Fürsorge von ehrfürchtiger Distanz geprägt sein.

Alle Regelungen gelten in gleicher Weise für den Umgang mit minderjährigen und schutzbedürftigen Erwachsenen.

Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, ihr eigenes Verhalten den Schutzbefohlenen gegenüber immer wieder zu überprüfen und Grenzverletzungen, die sie bei anderen wahrnehmen, zeitnah und angemessen zu thematisieren.

Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften Stehende zu tun, dass niemand den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern sowie den erwachsenen Schutzbefohlenen seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt antut.

1. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Minderjährigen beziehungsweise erwachsenen Schutzbefohlenen ist von Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.
2. Ich unterstütze die Kinder, Jugendliche und erwachsenen Schutzbefohlene in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten und trete für ihre Rechte auf seelische und körperliche Unversehrtheit ein.
3. Mit körperlichen Berührungen gehe ich zurückhaltend um. Ich respektiere die Intimsphäre und die innerste Gedanken- und Gefühlswelt meines Gegenübers. In keiner Form des Miteinanders verwende ich eine sexualisierte Sprache. Gewalt und gewaltverherrlichendes Verhalten wird von mir nicht toleriert. Ebenso dulde ich keine abfälligen Bemerkungen und Bloßstellungen, auch nicht von den Schutzbefohlenen untereinander. Diese Regeln gelten auch im Umgang mit Sozialen Medien, insbesondere bei der Nutzung von Handy und Internet.
4. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der jungen Menschen, bzw. der erwachsenen Schutzbefohlenen einzuleiten.
5. Unserer besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung entsprechend nutzen wir keine Abhängigkeiten aus und handeln nachvollziehbar und ehrlich.
6. Ich kenne die Verfahrenswege und die entsprechenden (Erst-)Ansprechpartner für meinen Wirkungsbereich im Schönstattzentrum Schönstatt-Au Borken. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme, und werde sie in Anspruch nehmen.
7. Ich nehme an den entsprechenden Schulungsmaßnahmen teil.

Ort

Datum

Unterschrift

Anlage 2 zum Schutzkonzept

Schönstattzentrum Schönstatt-Au Borken
Kapellenstraße 60, 46325 Borken

Rechtsträger Säkularinstitut der Schönstätter Marienschwestern e.V. Borken

Bestätigung

**zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt für die Beantragung eines erweiterten
Führungszeugnisses gem. § 30 a Abs. 2 BZRG**

Hiermit wird bestätigt, dass die/der o.g. Einrichtung/Träger in Erfüllung der gemeinnützigen Satzungszwecke im Bereich Bildung und religiöser Erziehung gem. § 72 a SGB VIII die persönliche Eignung von Personen, die beruflich bzw. ehrenamtlich Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen, durch Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30 a Abs. 1 Nr. 2 a BZRG zu überprüfen hat.

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

wird aufgefordert, für ihre/seine (künftige) Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30 a Abs. 1 Nr. 2 a BZRG

vorzulegen.

Aufgrund der ehrenamtlichen Mitarbeit wird hiermit gleichzeitig bestätigt, dass die Voraussetzungen für eine Gebührenbefreiung gem. § 12 JVKostO vorliegt. (Bei hauptamtlichen Beschäftigten muss dieser Passus weggelassen werden).

Datum, Unterschrift

Leiterin des Schönstattzentrums

Anlage 3 zum Schutzkonzept

Schönstattzentrum Schönstatt-Au Borken

Selbstauskunftserklärung

Nachname

Vorname

Geburtsdatum

Beschäftigungsverhältnis

1. Hiermit versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184k, 201a, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB rechtskräftig verurteilt worden bin.
2. Ferner versichere ich, dass zu keiner Zeit ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts einer solchen Straftat gegen mich eingeleitet worden ist.
3. Zudem sind keine kirchlichen Strafmaßnahmen oder sonstigen Maßnahmen wegen sexualisierter Gewalt gegen mich ergangen und es sind auch keine entsprechenden Voruntersuchungen eingeleitet worden.
4. Ich verpflichte mich, bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen des Verdachts einer Straftat nach einem der unter Nr. 1 genannten Straftatbestände oder einer kirchlichen Voruntersuchung in Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt die Verantwortliche des Schönstattzentrums, die mich angestellt hat umgehend zu informieren.

Ort

Datum

Unterschrift

**Auflistung der Straftatbestände des Strafgesetzbuchs,
auf die die Selbstauskunftserklärung Bezug nimmt:**

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien
- § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g Jugendgefährdende Prostitution
- § 184i Sexuelle Belästigung
- § 184k Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen
- § 201a Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

Anlage 4 zum Schutzkonzept

Schönstattzentrum Schönstatt-Au Borken

Verpflichtungserklärung für nicht regelmäßig tätige Ehrenamtliche

Ich bestätige, dass das Bundeszentralregister in Bezug auf meine Person keine Eintragungen über Verurteilungen wegen Straftaten nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184k, 201a, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB enthält und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind.

Ich verpflichte mich, die Verantwortliche des Schönstattzentrums, die mich für die ehrenamtliche Tätigkeit angefragt hat über die Einleitung entsprechender Verfahren zu informieren, solange ich für das Schönstattzentrum tätig bin.

Nachname

Vorname

Geburtsdatum

Ort, Datum

Unterschrift der Ehrenamtlichen

**Auflistung der Straftatbestände des Strafgesetzbuchs,
auf die die Verpflichtungserklärung Bezug nimmt:**

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien
- § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g Jugendgefährdende Prostitution
- § 184i Sexuelle Belästigung
- § 184k Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen
- § 201a Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel